

SG Pfaffengrün e. V.

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft Pfaffengrün e.V.

und hat seinen Sitz in Pfaffengrün/Vogtland.

Die Adresse des Vereins lautet:

SG Pfaffengrün e.V.
Zum Sportplatz 4
08233 Pfaffengrün

Die Farben des Vereins sind Schwarz-Gelb.

Der Verein ist über das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 30112 eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Auerbach/Vogtland.

Der Verein gehört dem Landessportbund Sachsen an. Seine Abteilungen sind Mitglieder der entsprechenden Sportverbände nach eigenem Ermessen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Zweck des Vereins besteht darin, den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie in erster Linie uneigennützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie uneigennützige Zwecke. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§3

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB. Weiterhin sind die Satzungen des LSB Sachsen bindend.

§4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beantragen. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit Einreichung des Anmeldeformulars. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die jeweilige Leitung der Abteilung in eigener Verantwortung. Die Mitgliedschaft

gilt von dem Tage, an dem der Antrag gestellt wurde. Sie gilt bis zur Bestätigung durch die nächste Vorstandssitzung als vorläufig, jedoch voll beitragspflichtig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Bewerber das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen und gegen den Beschluss Widerspruch einzulegen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§5

Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder und minderjährige Jugendliche können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
2. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
3. Jugendlichen ab 16 Jahren wird ein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen gewährt. Eine Wahrnehmung von gesetzlichen Vertretern ist ausgeschlossen.

§ 6

Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen die Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Ausschließung aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Antragstellers. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn die im § 9 genannten Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich verletzt wurden.
- Das Vereinsmitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- Das Vereinsmitglied der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Gesetze von Anstand und Sitte verstößt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung eingelegt werden.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Sämtliches, sich in den Händen des ausscheidenden Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist dem Verein zurückzugeben.

§ 8 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- die Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den Verein nach Maßgabe der hierfür getroffenen und geltenden Bestimmungen sowie den Möglichkeiten zu verlangen und die vom Verein genutzten Einrichtungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen mitzubedenutzen,
- an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, wie Jahreshauptversammlung, andere Versammlungen des Vereins oder der Abteilungen sowie Trainings- und Übungsstunden je nach Leistung und Qualifikation teilzunehmen und das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen (ab 16 Jahre, siehe § 5) wahrzunehmen.

§ 9 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen des LSB Sachsens und des Vereins, die erlassenen Ordnungen sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Grundbeiträge jährlich zum 01.07. zu entrichten.

§ 10 Arbeitseinsätze

Jedes volljährige aktive Mitglied verpflichtet sich 10 Stunden Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen / Arbeitseinsätzen der SG Pfaffengrün zu leisten (z.B. Fasching, Höhenfeuer, Kirmes, Silvester etc.).

Bei Nichterbringung wird eine Zahlung in Höhe von € 5,00 je nicht geleisteter Stunde fällig. Die Nachweisführung obliegt den Abteilungsleitern.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach bestehenden Richtlinien bzw. Beschlüssen statt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Festsetzung des Beitrages
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Zum Punkt 5. müssen die Anträge schriftlich und termingerecht, d.h. bis spätestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder (Stand 31.12. des letzten Geschäftsjahres) diese beim Vorstand beantragen.

Für die wirksame Beschlussfassung der Mitgliederversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahre.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Als ordnungsgemäß einberufene Versammlung gilt, wenn sie mindestens 14 Tage Kalendertage vorher öffentlich bekannt gegeben werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Schaukästen des Vereins, auf der Homepage des Vereins sowie in der kommunalen Zeitung "Treuer Landbote".

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister beurkundet.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

Die Jahreshauptversammlung sollte nicht später als sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Schaukästen des Vereins, der Homepage des Vereins sowie in der kommunalen Zeitung „Treuer Landbote“

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Anwesenheit
- Verlesung und Bestätigung des letzten Protokolls

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Neuwahlen (vierjährig)
- Feststellung des vorläufigen Haushaltsplanes
- Anträge und Verschiedenes

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schatzmeister(in)
2. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein dürfen der/die 2. Vorsitzende(r) und der/die Schatzmeister(in) nur dann gemeinschaftlich nach außen den Verein vertreten, wenn der/die 1. Vorsitzende während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines/ihrer Amtes verhindert ist.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der/die 1. Vorsitzende ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Abteilungsleiter und Jugendleiter der jeweiligen Abteilungen beratend hinzugezogen.

Zur wirksamen Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Versammlungsleiters doppelt.

§ 15

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der/Die 1. Vorsitzende leitet den Verein entsprechend der Satzung des Vereins und des LSB Sachsens zum Wohle des Vereins.

Er/Sie führt in den Mitgliederversammlungen in der Jahreshauptversammlung und in den Vorstandsberatungen den Vorsitz.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass im Verhinderungsfall der/die 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister(in) vertreten wird.

Der/Die 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) haben den/die 1.Vorsitzende(n) in seiner Tätigkeit für den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

Bei Beanstandungen von Satzungsänderungen durch das Finanzamt oder Registergerichtes kann der geschäftsführende Vorstand die Änderungen durch Vorstandsbeschluss selbstständig ändern.

Die/Der Schatzmeister(in) verwaltet die Gelder des Vereins entsprechend der Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen. Er hat dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung die Jahresendabrechnung und den Haushaltsvorschlag für das Folgejahr vorzulegen.

Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen, in den Jahreshauptversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er ist mitverantwortlich für die Korrespondenz des Vereins.

Die Abteilungsleiter leiten die Abteilungen, in denen sie gewählt wurden, hinsichtlich der gesamten Organisation, der Vorbereitung und Durchführung des Übungs- und Wettspielbetriebes.

Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse der Vereinsorgane außer denen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, außer Kraft setzen und Vereinsorgane einschließlich der Vorstandsmitglieder bis längstens vier Wochen aus ihrem Amt beurlauben, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen.

Vor einem solchen Beschluss sind die Betroffenen anzuhören. Der Zusammentritt der betroffenen Organe zu einer erneuten Beschlussfassung oder zur evtl. Neuwahl soll unter Angabe von Gründen für diese Maßnahmen binnen 14 Tagen erfolgen.

Zur wirksamen Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Versammlungsleiters doppelt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet einer Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zu folgen. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

1. Ehrungen It. Ehrenordnung
2. Streitigkeiten innerhalb des Vereins
3. Verstoß gegen die Vereinssatzung
4. Schädigung der Vereinsinteressen
5. Unehrenhaftes Verhalten

Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden auf:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschluss

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Verein haftet nur in Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Treuen, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18 Vereinskasse

Der Verein führt zur Durchführung seiner Aufgaben eine eigene Kasse. Die erforderlichen Mittel

werden durch folgende Einnahmen beschafft:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
- Sonstige Einnahmen
- Die Mittel werden auf einem Bankkonto bzw. in einer Bargeldkasse verwaltet.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Den Vorschlag für die Höhe unterbreitet der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage des Haushaltsplanes.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz DE50ZZZ00000625689 jährlich zum 01.07. fällig. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.07. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 20

Führung der Kassengeschäfte

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt der/dem Schatzmeister(in) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- Die Ausgaben sind vom I. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zur Zahlung anzuweisen.
- Die Steuergesetze sind einzuhalten.

Ausführungsbestimmungen hierzu werden vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 21

Jahresabrechnung

Alljährlich hat der/die Schatzmeister(in) dem geschäftsführenden Vorstand und der Jahreshauptversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen.

Darin sind Einnahmen, Ausgaben, Schulden und Vermögen des Vereins aufzunehmen und die gesamte Finanzlage darzustellen.

Darauf aufbauend ist der Haushaltsvorschlag für das Folgejahr zu erarbeiten.

§ 22

Finanzreserve

Der Verein bildet aus dem Überschuss des Vorjahres eine Finanzrücklage zur Begleichung der ständig anfallenden objektbezogenen Betriebskosten.

Die Verwendung der Mittel wird durch die Vollversammlung beschlossen.

Der Hauptkassierer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit eine Finanzreserve von mindestens einem Gesamtmonatsbeitrag vorhanden ist.

§ 23

Vereinsvermögen

Alle Mittel des Vereines und die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines erhalten.

Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vereins bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitglieder dürfen bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei Auflösung des Vereines wird das vorhandene Vermögen gemäß § 16 behandelt.

§ 24 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand mit dem 1. Vorsitzenden an der Spitze.

Von allen für den Verein verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift bzw. Kopie zurückzubehalten und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Unter diese Schriftstücke fallen insbesondere die gesamte Korrespondenz und die Protokolle so wie die Jahresabrechnungen.

§ 25 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Datenschutz, Fotoerlaubnis

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber um Ausgleich verpflichtet (z. B. § 10 Abs. 2).
5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit durch Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z. B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke.

Pfaffengrün, den 21.04.2025

genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2024

Vorsitzende(r)
SG Pfaffengrün e.V.

